

**Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland
GmbH informiert:**

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG)

Georg Schmidt

Wien, 13. Dezember 2018

VerpackG: Was kommt!



Wesentliche Neuregelungen:

Stärkung des Systems

Bundesbehörde „**Zentrale Stelle Verpackungsregister**“ (ZSVR)

- Registrierungspflicht für Hersteller und Prüfer
- Abgabe zusätzlicher Datenmeldungen gegenüber ZS

Verwertungsleistung steigern

Anhebung der **Recyclingquoten** in allen Materialfraktionen

Ökologische Lenkungswirkung

Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte / Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen

Finanzierung und Aufgaben

TRÄGER & FINANZIERUNG (§ 24)

- › **Hersteller** von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und Vertreiber von noch nicht befüllten Verkaufs- oder Umverpackungen oder von diesen getragene Interessenverbände
- › **Finanzierung** durch duale Systeme und Betreiber von Branchenlösungen nach Marktanteil

HAUPTAUFGABEN (§ 26)

- › **Registrierung** der Hersteller vor Beginn des Inverkehrbringens
- › Entgegennahme und Plausibilisierung
 - **regelmäßiger Datenmeldungen** von Herstellern und Systemen
 - Vollständigkeitserklärungen (**VE**) und Mengenstromnachweisen (**MSN**)
- › Führen eines **Prüferregisters** (Sachverständige, WP, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer)
- › Erstellung von **einheitlichen Prüfrichtlinien** im Einvernehmen mit Bundeskartellamt für VE und MSN – aber kein eigener Vollzug bei festgestellten Mängeln
- › Berechnung **der Marktanteile der dualen Systeme**

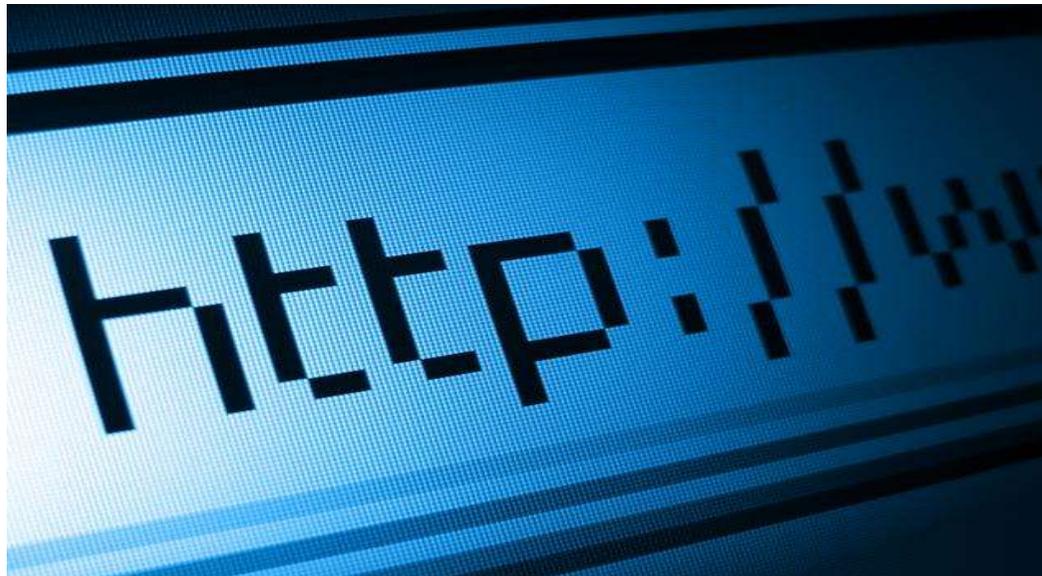
» **Vollzug** erfolgt durch die Bundesländer/unteren Abfallbehörden

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)



- › **Sämtliche Registrierungen, Anmeldungen, Datenmeldungen, Anfragen, Informationen, Kommunikation usw.**

www.verpackungsregister.org



Verpackungsregister LUCID

VerpackG: Wer ist betroffen?



› Grundsätzlich „Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“

- als „Hersteller“ im Sinne des VerpackG gilt ab dem 01.01.2019 derjenige, der Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt (also auch derjenige der Verpackungen importiert)
- „Verpackungen“ meint nicht den eigentlichen Packstoff, sondern es geht im Wesentlichen um Verkaufsverpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)
- „systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen“ sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8)



nicht der Produzent einer Verpackung betroffen, sondern derjenige, der die Verpackungen mit Ware befüllt, also die Verkaufseinheit herstellt

VerpackG: Wer ist betroffen?

...im Fall von Im-/Exporten:



§ 3 Abs. 14:

„Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.“

Hinweise:

- ✓ Hierbei gilt, dass derjenige als verpflichteter Hersteller anzusehen, der beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.
- ✓ Sollte dies nicht das deutsche Unternehmen sein, besteht für den inländischen Vertreiber die Obliegenheit, im öffentlichen Register der ZSVR zu prüfen, ob die notwendige Registrierung vorgenommen wurde

VerpackG: Wer ist betroffen?



Indicator to determine party responsible according to the German Packaging Ordinance based on Incoterms® 2010

Code	Meaning	additional remark	usually person responsible
EXW	Ex Works		German Importer
FCA	Free Carrier		German Importer
FAS	Free Alongside Ship		German Importer
FOB	Free On Board		German Importer
CFR	Cost and Freight		German Importer
CIF	Cost, Insurance and Freight		German Importer
CPT	Carriage Paid To...	as far as destination is located in Germany	Foreign Exporter
CIP	Carriage and Insurance Paid To.		Foreign Exporter
DAT	Delivered At Terminal		Foreign Exporter
DAP	Delivered At Place		Foreign Exporter
DDP	Delivered Duty Paid		Foreign Exporter

VerpackG: Wer ist betroffen?

...im Fall von Im-/Exporten:



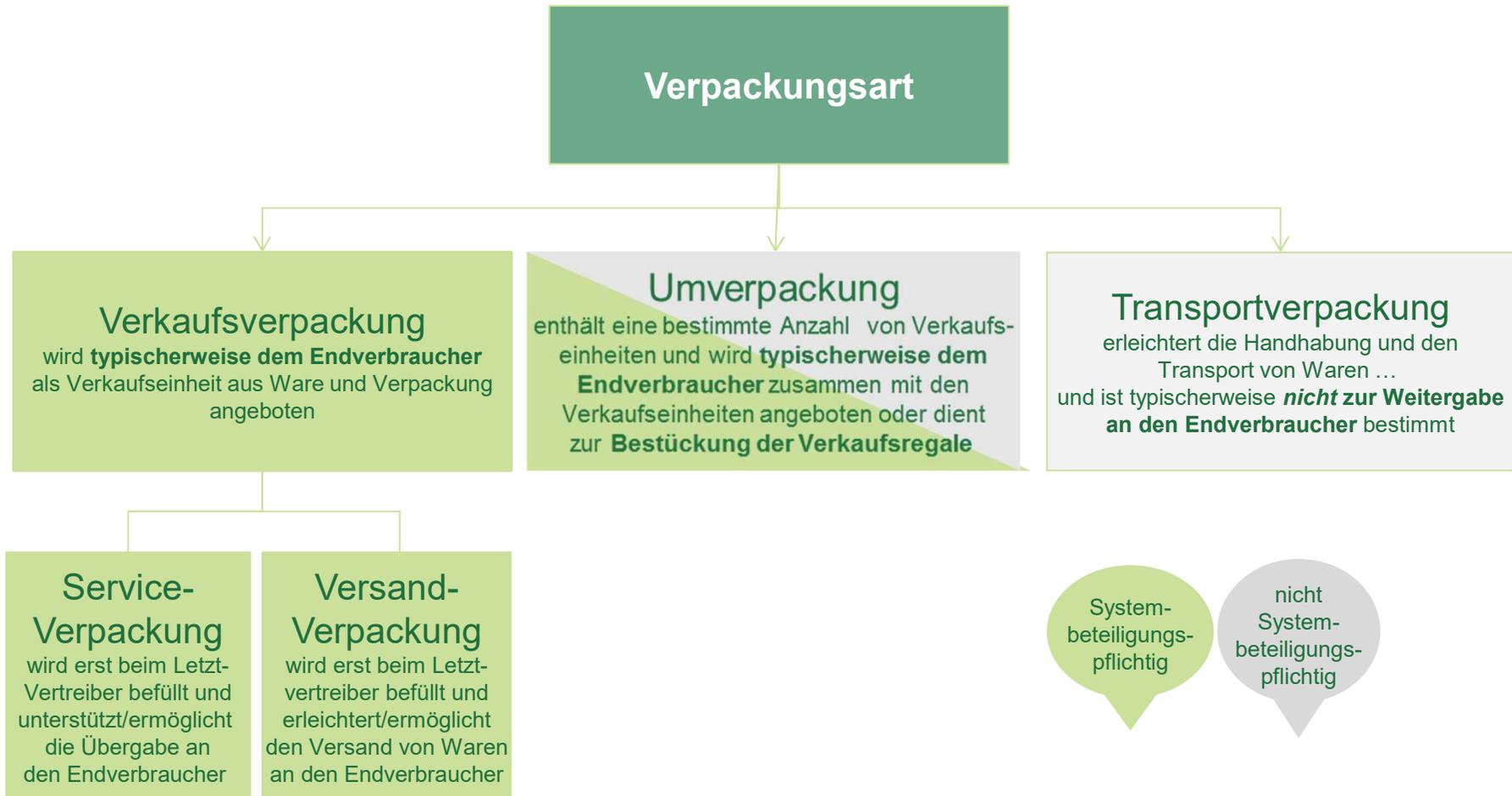
Regelungsbedarf bei sog. Handelseigenmarken:

„Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verkaufsverpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.



Verpflichteter Hersteller ist derjenige der beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.

VerpackG: Verpackungsarten (§ 3)



VerpackG: Verpackungsarten (§ 3)

Sonderfall Umverpackung



Umverpackung
enthält eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten und wird **typischerweise dem Endverbraucher** zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dient zur **Bestückung der Verkaufsregale**

fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher an
vgl. § 3 (8)

Pflicht zur Systembeteiligung



Umverpackung
enthält eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten und wird **typischerweise dem Endverbraucher** zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dient zur **Bestückung der Verkaufsregale**

fallen typischerweise **nicht** beim privaten Endverbraucher an
vgl. § 3 (8)

Keine Pflicht zur Systembeteiligung

Quelle der Abbildungen: Google Bilder

VerpackG: Verpackungsarten (§ 3)

Sonderfall Trays



Transportverpackung
erleichtert die Handhabung und den
Transport von Waren ...
und ist typischerweise **nicht zur Weitergabe**
an den Endverbraucher bestimmt



Keine Pflicht zur Systembeteiligung

Quelle der Abbildungen: Google Bilder

VerpackG: Übersicht und Pflichten



Ergebnismatrix

	Privater Endverbraucher (§ 3 Abs. 11)	≠ Privater Endverbraucher
Verkaufsverpackungen	Systembeteiligung § 7 Abs. 1	Rücknahme und Verwertung § 15
Umverpackungen	Systembeteiligung § 7 Abs. 1	Rücknahme und Verwertung § 15
Transportverpackungen	Systembeteiligung § 7 Abs. 1	Rücknahme und Verwertung § 15

- › Private Endverbraucher § 3 Abs.11
„... sind private Haushaltungen und diesen nach Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen.“

Das VerpackG: Beteiligung am (dualen) System



Definition der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7

› Begriff der Systembeteiligungspflicht

- » „Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die *typischerweise* beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.“

Problem: Was bedeutet *typischerweise*?



Zur Definition des Begriffs „typischerweise“ sind vielseitige Auslegungen möglich. Abgrenzung zur Transportverpackung schwierig (z. B. Bestückung von Regalen)

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

§ 3 Abs. 8 definiert systembeteiligungspflichtige Verpackungen als mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen

Digitale Entscheidung 1:0, da bei typischerweisem Anfall eine Verpackung entweder zu 100% systembeteiligungspflichtig ist oder gar nicht

Auslegung des Begriffs typischerweise durch ZSVR unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung sowie quantitativer Aspekte

› Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen der ZSVR

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



- › Marktforschend von der GVM* über 36 Produktgruppen ermittelt unter Berücksichtigung von:
 - Füll-/Nenngrößen
 - Produktanwendung/-eigenschaften
 - Verwendete Packmittel (z.B. einfache PPK-Faltschachtel vs. aufwändigen Blister)

- › Ist eine **Verwaltungsvorschrift** für Entscheidungen der ZSVR nach § 26 Abs. 1 Nr.23 VerpackG über Systembeteiligungspflicht einer Verpackung

- › Abweichungen vom Katalog in begründeten Einzelfällen möglich, Rechtssicherheit schafft hier **Antrag bei ZSVR auf Einstufung**

- › Für **nicht im Katalog aufgeführte Verpackungen** obliegt die Auslegung des Begriffs „typischerweise“ weiterhin dem jeweils verantwortlichen Hersteller

*Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



Inhaltsverzeichnis:

P.-Gruppen-Nr.	P.-Gruppenbezeichnung
01-000	Getränke
02-000	Molkereiprodukte
02-020	Konserven
02-030	Tiefkühlkost
02-040	Süßwaren, Knabberartikel
02-050	Fleisch, Wurst, Fisch
02-060	Agrarerzeugnisse
02-070	Backwaren, Backvorprodukte
02-090	Kaffee, Tee, Kakao
02-110	Trockenprodukte
02-120	Sonstige Lebensmittel
02-130	Fette & Öle
05-000	Heimtier
06-000	Pflanzenschutz & Agrarbedarf
08-010	Bauchemie
08-020	Baustoffe & Installation
08-030	Bodenbeläge
08-040	Heimwerker & Garten
12-000	Klebstoffe
13-010	Schmier- & Brennstoffe
13-020	KFZ
14-000	Körperpflegemittel
15-000	Oberflächenbehandlung
16-000	Gewerbechemikalien
17-000	Gewerbe-, Industrie- und Streusalz
18-000	Gesundheit
19-000	Möbel
21-000	Textilien, Schuhe, Lederwaren
22-000	Haushalt
23-000	Spiel & Sport
24-000	Tabakwaren
28-010	Weißware
28-020	Elektrokleingeräte
28-030	Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics
31-000	Bürobedarf
33-000	Printmedien

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



Stand 2018

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



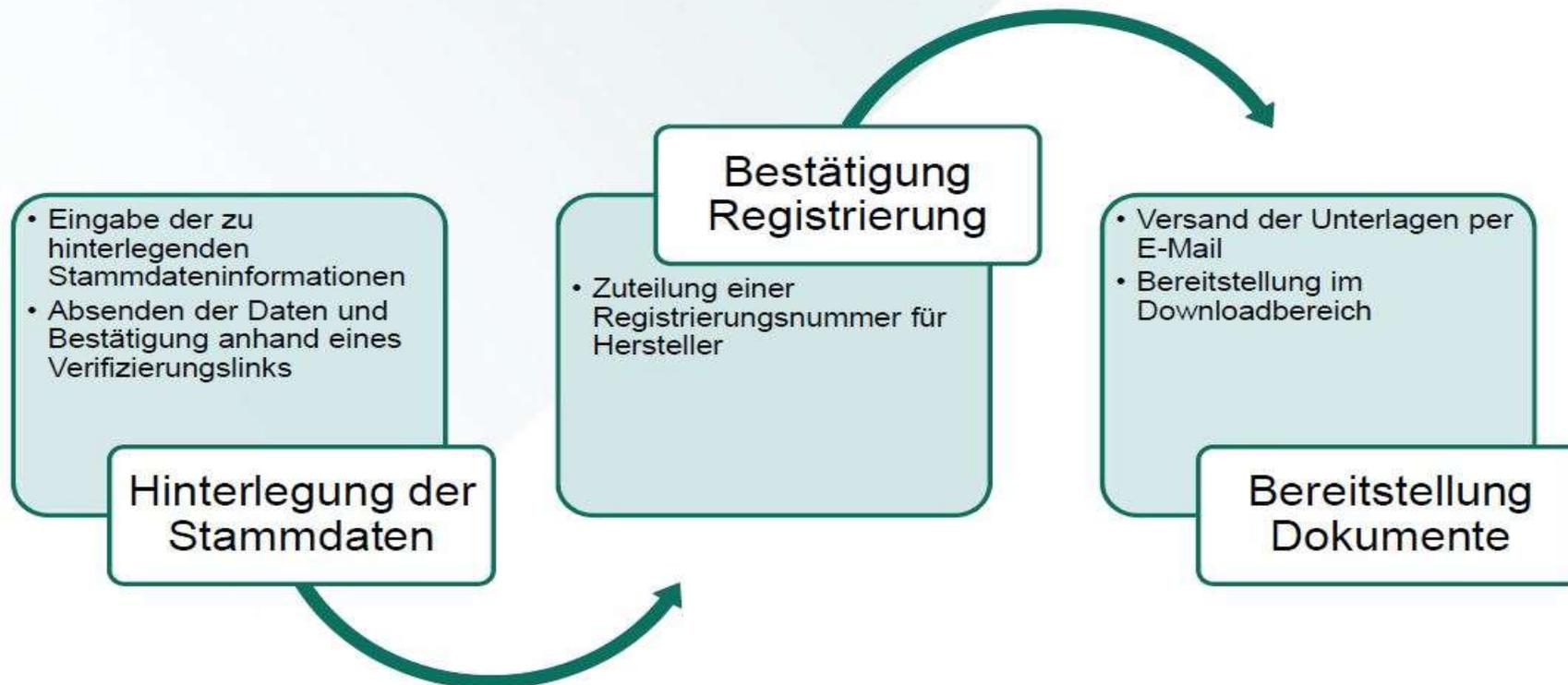
P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig		
					Ja	Nein	
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen							
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Glas, Kunststoff, Sonstige Verbundverpackungen	Flaschen, Becher, Dosen, Eimer, Beutel	≤ 28 l	X		
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Kunststoff	IBC's; Emballagen	> 28 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK, Kunststoff, Getränkekarton	Bag-in-Box, Blockpackungen	≤ 28 l	X		
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK, Kunststoff	Bag-in-Box (z.B. Viscotainer)	> 28 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Manschetten, Mehrstückverpackungen	z.B. 8 x 125 ml	X		
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Manschetten, Mehrstückverpackungen	> 28 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Aller Art	Aller Art	≤ 28 l	X		
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Aller Art	Aller Art	> 28 l		X	
Versandverpackungen und Transportverpackungen							
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK, Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X		
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK, Kunststoff	Transportkartonagen, Transportfolien			X	
P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Füllgröße (Menge/Einheit)	Beispielhafte Listung ohne Anspruch auf Vollständigkeit	Systembeteiligungspflichtig	
						Ja	Nein
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen							
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Glas	Flaschen	200 ml - 2 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Bag-in-Box	1,5 l - 28 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Bag-in-Box (z.B. Viscotainer)	> 28 l			X
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Manschetten, Mehrstückverpackungen	z.B. 8 x 125 ml	≤ 28 l	X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	PPK	Manschetten, Mehrstückverpackungen	> 28 l			X
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Metall	Dosen	200 ml - 500 ml		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Getränkekarton	Blockpackungen	200 ml - 6 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Sonstige Verbundverpackungen	Standbeutel	500 ml - 1 l		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Sonstige Verbundverpackungen	Becher	100 ml - 500 ml		X	
02-000-0010	Milch, Milchgetränke	Kunststoff	Becher	100 ml - 500 ml		X	

PG-Nr. 02-000 Molkereiprodukte

Seite 47 von 1893

VerpackG: Registrierungspflicht Hersteller

Ablauf Registrierung Hersteller



§ 9 **Registrierungspflicht für alle Hersteller** bei der ZSVR vor Aufnahme Vertriebstätigkeit

Angabe von u.a.

- ↪ vollständige Firmen- und Kontaktdaten
- ↪ nationale Kennnummer des Herstellers (HR-Nummer bzw. Gewerbescheinnummer), europäische (UStID) und nationale Steuernummer
- ↪ **Markennamen**, die für den Vertrieb genutzt werden
(nicht beschränkt auf eingetragene Marken)
- ↪ Erklärung, dass gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllt ist
- ↪ Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

§ 10 Abgabe von Datenmeldungen

die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den angemeldeten Verpackungen gemeldeten Daten sind vom Hersteller **unverzüglich auch an die ZSVR** zu übermitteln, mindestens aber

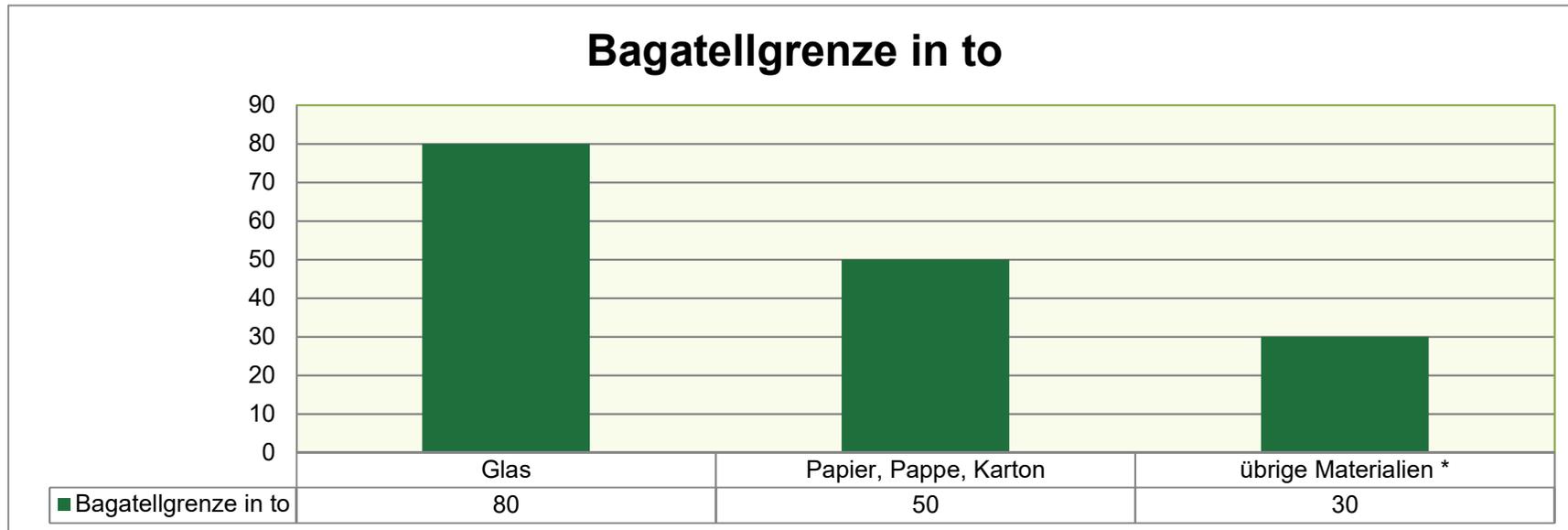
- ↪ Registrierungsnummer
- ↪ Materialart und Masse der angemeldeten Verpackungen
- ↪ Name des Systems bei dem die Verpackungen beteiligt wurden
- ↪ Zeitraum für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Abgabe erforderlich bei:

1. Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit einem System
2. Regelmäßigen Mengenmeldungen an ein System (monatlich, quartalsweise, jährlich)

Hinweis: Gemäß § 33 können für die Registrierung nach § 9 sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach § 10 keine Dritten beauftragt werden!

VerpackG: Vollständigkeitserklärung § 11



* Kunststoff, Verbunde, Weißblech, Aluminium

Liegen die nach § 6 VerpackV (neu § 7 Abs.1 VerpackG) in Verkehr gebrachten Mengen an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

a.) über **einer** festgelegten Bagatellgrenze

↳ unaufgeforderte Abgabe VE zum 15. Mai

b.) unterhalb **aller** Bagatellgrenzen

↳ Abgabe nur nach behördlicher Aufforderung

Achtung: Die Verpflichtung zur Beteiligung an einem (dualen) System besteht ab dem ersten kg das ein Hersteller in Verkehr bringt! Die VE ist zusätzlich abzugeben, wenn die Mengenschwellen überschritten werden.

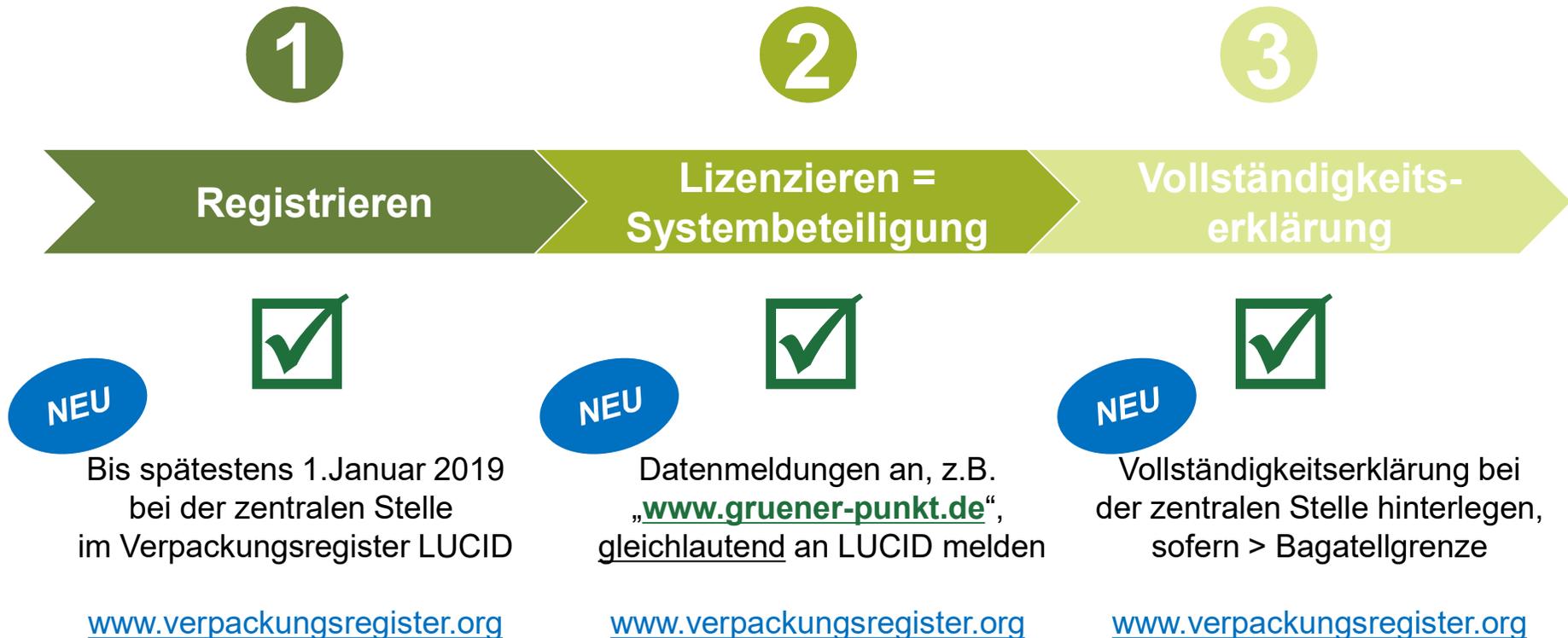
§ 34 Bußgeldvorschriften

- ↳ Geldbuße bis 200.000,- EUR, z. B.
 - fehlende, nicht richtige oder nicht vollständige **Systembeteiligung**

- ↳ Geldbuße bis 100.000,- EUR, z. B.
 - fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige **Registrierung**
(Anmerkung: gilt nicht für die Prüferregistrierung nach § 27)
 - fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige **Abgabe der VE**

- ↳ Geldbuße bis 10.000,- EUR, z. B.
 - fehlende, nicht richtige/vollständige/rechtzeitige **Abgabe der Datenmeldung**

Vermeiden Sie Konflikte mit der ZSVR und Vollzugsbehörden!



Verpackungen lizenzieren - VerpackGO



› www.gruener-punkt.de

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://portal.gruener-punkt.de/online/dsl/f?p=200:81::NO>. The page title is "Lizenzrechner". The browser's address bar shows "ARA Altstoff Recycling Au..." and "ara". The page features the DerGrünePunkt logo in the top left corner and a navigation bar with three steps: "Schritt 1: Verpackungen berechnen", "Schritt 2: Ihre Daten", and "Schritt 3: Ihr Angebot".

The main content area is titled "VerpackGO - Ihr Lizenzrechner". Below the title, it asks: "Welche Lösung möchten Sie in Anspruch nehmen und berechnen lassen?". There are three radio button options: "Verpackung mit Marken-Logo" (selected), "Verpackung ohne Marken-Logo", and "Nutzung des Marken-Logos".

Below the options is a "Material" section with a dropdown menu set to "ab 2018". The materials listed are:

- Glas: 0 kg
- Papier/Pappe/Karton: 0 kg
- Eisenmetalle: 0 kg
- Aluminium: 0 kg
- Kunststoffe: 0 kg
- Getränkekartonverpackungen: 0 kg
- Sonstige Verbundverpackungen: 0 kg
- Sonstige Materialien: 0 kg

A green "Berechnen" button is at the bottom of the form.

To the right of the form is a section titled "Wie berechnen Sie die Menge Ihrer Verpackungen?". It has two radio button options: "Onlinehandel" and "Stationärer Handel". Below these are two thought bubbles: one with a box and a question mark, and another with a bag and a question mark. Below the bubbles is an illustration of a man thinking.

At the bottom right, there is a red promotional banner: "DEIN GESCHENK VOM GRÜNEN PUNKT. Bis zum 31.12.2018 noch Deine Verpackungen beteiligen und Vorteil im Wert von 100 € sichern!". A green gift box is shown in the bottom right corner of the banner.